



Kinderrechte nicht ins Grundgesetz

Dass die Kinder die Verlierer der Pandemie sind, wird sich in den kommenden Monaten noch deutlicher zeigen. Keine Kinderbetreuung, keine Schule, keine reale Aussicht auf Impfung. Die Kinder, angeblich die Zukunft unseres Landes, werden von Erwachsenen der Gegenwart und Vergangenheit geradezu schändlich behandelt. Als wenn das nicht alles schon schlimm genug wäre, wird gestern Abend gemeldet, dass sich die Koalition nicht darauf verständigen konnte, die seit langem geforderten Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Damit dürfte das Projekt in dieser Legislaturperiode gescheitert sein.

Die **Tagesschau** meldete: „Die von der Großen Koalition vereinbarte Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ist nach Aussage von Justiz- und Familienministerin **Christine Lambrecht** gescheitert - zumindest für diese Legislaturperiode. Sie sei zutiefst enttäuscht darüber, sagte sie nach der abschließenden Verhandlungsrunde mit den Fraktionen. Der Union und der Opposition habe der Wille zur Einigung gefehlt. ‚Dies ist besonders schade, weil wir kurz vor einer Einigung standen und diese Gelegenheit so schnell nicht wiederkommen wird‘, erklärte die SPD-Politikerin. Sie bedauere ‚zutiefst, dass der Streit über Detailfragen eine Einigung bei diesem so wichtigen Vorhaben verhindert hat‘.

‚Kinder seien besonders schutzbedürftig und die Corona-Pandemie habe dies eindrücklich vor Augen geführt. Man habe die historische Chance vertan, die Kinderrechte als sichtbares Leitbild in unserem Grundgesetz zu verankern.‘ ‚Unsere Kinder hätten es verdient gehabt, dass sich alle zusammenraufen und im Sinne der Sache zu einer Lösung kommen‘, sagte Lambrecht. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich. Diese sei nur erreichbar, wenn es eine Bereitschaft zum Kompromiss in der Sache gebe, erklärte die Ministerin. Gleichzeitig betonte sie, dass der Schutz der Kinderrechte Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bleiben werde. Auch ihre Partei werde sich weiterhin dafür einsetzen.“

„Der Regierungsvorschlag hatte vorgesehen, in Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes folgenden Satz einzufügen: Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist

angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt. Damit sollten das bestehende Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat sowie der grundrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens unangetastet bleiben.“

Der Deutsche Anwaltsverein sah in dem vorgelegten Regierungsentwurf zu Kinderrechten im Grundgesetz einen Rückschritt verglichen mit der aktuellen Rechtslage. Die Grundrechtsposition von Kindern würde deutlich eingeschränkt, so der DAV in einem Statement vom 9. März 2021.

„Dass der Gesetzgeber die Grundrechte der Kinder im Grundgesetz verankern möchte, unterstützt der Deutsche Anwaltsverein ausdrücklich.“ „Die Grundrechtsposition von Kindern würde durch die vorgeschlagene Ergänzung aber deutlich eingeschränkt. Dies sei unbedingt zu vermeiden und wäre auch mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland seit fast 30 Jahren gilt, unvereinbar.“

„Die von der Regierungskoalition vorgesehene Ergänzung des Art. 6 Abs. 2 GG müsse unbedingt modifiziert werden, fordert der DAV. An die Stelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen ‚angemessenen Berücksichtigung‘ des Kindeswohls müsse eine Verpflichtung des Staates treten, das Kindeswohl ‚vorrangig‘ zu berücksichtigen, wie es auch in der EU-Grundrechtecharta formuliert ist. Dort heißt es: ‚Das Wohl des Kindes ist bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen vorrangig zu berücksichtigen.‘“

Der DAV schlägt im Statement deshalb vor, Art. 6 Abs. 1 GG zu erweitern und dort vorzusehen, dass „Ehe, Familie und Kinder“ unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Dies würde die besondere Schutzpflicht betonen, die der Staat Kindern gegenüber innehat. Kinder würden bereits in Art. 6 Abs. 1 GG als Grundrechtsträger mit eigenen Rechten sichtbar. Aktuell sind in dem Artikel nur Ehe und Familie genannt. Quelle: Redaktion beck-aktuell, 9. März 2021.

Es ist ein Armutszeugnis der Politik, dass es nicht gelang, nach ewigen Verhandlungen zu keinem Ergebnis zu kommen. Ein verbindliches „Vorrangig“ hätte sich vermutlich mehr auf den Bundeshaushalt ausgewirkt als ein unverbindliches „Angemessen.“ Angemessen ist Ermessenssache und hat wenig Wert vor Gericht. Schade, dass die Kinder nicht wählen dürfen. Andererseits: wen sollten sie wählen?

Zusammenstellung und Kommentierung: Ed Koch